

Rahmenordnung für die Durchführung elektronischer Prüfungen an der Universität Erfurt

vom 25. August 2023

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Rahmenordnung für die Durchführung elektronischer Prüfungen an der Universität Erfurt

vom 25. August 2023

Gemäß § 3 Abs. 1, § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenordnung für die Durchführung elektronischer Prüfungen (EP-RO). In Eilentscheidung für den Senat der Universität Erfurt hat der Präsident diese Satzung am 25. August 2023 verfügt. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 [Geltungsbereich](#)
- § 2 [Prüfungsarten, Dokumentation](#)
- § 3 [Elektronische Präsenzklausuren](#)
- § 4 [Elektronische Fernklausuren](#)
- § 5 [Mündliche oder praktische Fernprüfungen](#)
- § 6 [Datenverarbeitung](#)
- § 7 [Authentifizierung](#)
- § 8 [Technische Störungen](#)
- § 9 [Inkrafttreten](#)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Satzung regelt die Voraussetzungen für das Angebot und die Ablegung elektronischer Prüfungen (Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation im Sinne von § 55 Abs. 2 Satz 2 ThürHG). ²Sie gilt für sämtliche Studiengänge im Sinne von § 48 ThürHG, Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Erfurt und ergänzt die hierfür geltenden Regelungen, soweit die jeweils einschlägige (Fach-)Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise Promotions- oder die Habilitationsordnung nichts Abweichendes vorsieht.

§ 2

Prüfungsarten, Dokumentation

- (1) ¹Prüfungen im Rahmen der Studiengänge im Sinne von § 48 ThürHG dürfen als überwachte Präsenz- oder Fernklausur (Prüfung in elektronischer Form) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (Prüfung in elektronischer Kommunikation) abgenommen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren. ³Prüfungen in elektronischer Form oder Kommunikation dürfen ausschließlich mittels der von der Universität bereitgestellten beziehungsweise zugelassenen Prüfungs- und Videokonferenzsysteme durchgeführt werden.
- (2) ¹Elektronische Prüfungen sind unter Aufsicht der von der Fakultät bestellten Prüferin*des von der Fakultät bestellten Prüfers, gegebenenfalls der Beisitzerin*des Besitzers sowie von den durch die bestellte Prüferin*den bestellten Prüfer beauftragten Hilfsaufsichten durchzuführen. ²Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Prüfenden, Beisitzenden, der beauftragten Hilfsaufsichten, der Protokollführerin*des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 3

Elektronische Präsenzklausuren

- (1) Elektronische Präsenzklausuren finden unter menschlicher Aufsicht in den Räumlichkeiten der Universität Erfurt statt.
- (2) ¹Die Prüfung kann dabei entweder unter Einsatz eigener elektronischer Kommunikationseinrichtungen (Hardware) der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten oder unter Nutzung universitätseigener Hardware absolviert werden. ²Im Falle des Einsatzes eigener Hardware haben die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen genutzte Hardware den von der Universität rechtzeitig vor der Prüfung bekanntzugebenden technischen Anforderungen genügt.
- (3) Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten, die für die elektronische Präsenzklausur Hardware der Universität nutzen möchten, haben dies auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist, spätestens jedoch 28 Tage vor dem Prüfungstermin unwiderruflich für Erst- und Wiederholungsprüfungen gegenüber der bestellten Prüferin*dem bestellten Prüfer anzuzeigen.
- (4) ¹Kann die Prüfung zum festgesetzten Prüfungstermin aufgrund mangelnder räumlicher Kapazitäten nicht als elektronische Präsenzklausur durchgeführt werden oder zeigen zu viele Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten den Wunsch der Nutzung universitätseigener Hardware an, ist die Prüfung auf den Termin der Wiederholungsprüfung zu verschieben und gleichzeitig ein neuer Wiederholungsprüfungstermin festzusetzen. ²Über die Verschiebung sind die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem ursprünglichen Prüfungstermin zu informieren. ³Der neue Wiederholungsprüfungstermin soll im selben Semester liegen. ⁴Kann die Prüfung mangels ausreichender verfügbarer universitärer Raum-

beziehungweise Ausstattungskapazitäten zum Termin der 1. Wiederholungsprüfung nicht realisiert werden, ist die bestellte Prüferin*der bestellte Prüfer berechtigt, die Prüfungsform zu ändern und die Prüfung in geänderter Form durchzuführen. ⁵Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten durch die Verschiebung des Prüfungstermins und/oder die Änderung der Prüfungsform nicht entstehen.

- (5) Den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten ist vor der elektronischen Präsenzklausur Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem und der universitätseigenen Hardware vertraut zu machen.

§ 4

Elektronische Fernklausuren

- (1) ¹Elektronische Fernklausuren finden unter automatisierter Fernüberwachung sowie unter Einsatz eigener Hardware der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten statt. ²Die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten sind rechtzeitig vor der Prüfung über die technischen Anforderungen und organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen elektronischen Fernklausur zu informieren. ³Sie haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob ihre Hardware den technischen Anforderungen genügt. ⁴Den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten ist vor der elektronischen Fernklausur Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen und die Prüfungssituation auch im Hinblick auf die räumliche Umgebung zu erproben.
- (2) ¹Die Teilnahme an einer elektronischen Fernklausur ist freiwillig. ²Sie setzt das Angebot einer zeitgleichen elektronischen Präsenzklausur für alle Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten voraus. ³Jede*Jeder Prüfungskandidatin*Prüfungskandidat hat daher ihre*seine Teilnahme an der elektronischen Fernklausur auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist, spätestens jedoch 28 Tage vor dem Prüfungstermin unwiderruflich für Erst- und Wiederholungsprüfungen gegenüber der bestellten Prüferin*dem bestellten Prüfer zu erklären. ⁴Mit der Teilnahme an der elektronischen Fernklausur verzichtet die*der Prüfungskandidatin*Prüfungskandidat konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der zeitgleich stattfindenden elektronischen Präsenzklausur. ⁵Kann eine solche nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten hierfür an, ist die Prüfung auf den Termin der Wiederholungsprüfung zu verschieben und gleichzeitig ein neuer Wiederholungsprüfungstermin festzusetzen. ⁶Über die Verschiebung sind die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem ursprünglichen Prüfungstermin zu informieren. ⁷Der neue Wiederholungsprüfungstermin soll im selben Semester liegen. ⁸Kann die Prüfung mangels ausreichender verfügbarer universitärer Raum- beziehungsweise Ausstattungskapazitäten zum Termin der 1. Wiederholungsprüfung nicht realisiert werden, ist die bestellte Prüferin*der bestellte Prüfer berechtigt, die Prüfungsform zu ändern und die Prüfung in geänderter Form durchzuführen. ⁹Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten durch die Verschiebung des Prüfungstermins und/oder die Änderung der Prüfungsform nicht entstehen.
- (3) ¹Die elektronische Fernklausur findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. ²Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen im selben Raum verboten.
- (4) ¹Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernklausur (Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, Erbringung der Prüfungsleistung durch andere Personen als die jeweilige Prüfungskandidatin*den jeweiligen Prüfungskandidaten) erfolgt die Prüfungsaufsicht automatisiert mittels geeigneter Proctoring-Software. ²Zu diesem Zweck sind die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten verpflichtet, die Kamerafunktion der zur Prüfung eingesetzten Hardware zu aktivieren. ³Dabei ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten auf den während der Prüfung angefertigten Kameraaufnahmen durchgehend, vollständig und deutlich zu sehen ist. ⁴Eine Manipulation der Kamerafunktion (beispielsweise der Einsatz täuschender KI-Anwendungen) ist nicht zulässig. ⁵Eine

darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ⁶Das Verlassen des von der Kamera zu erfassenden Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Zulassung durch eine verantwortliche Aufsichtsperson zulässig. ⁷Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind von der Aufsichtsperson im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

- (5) ¹Prüfungsrelevante Entscheidungen wie die Feststellung von Täuschungen, Täuschungsversuchen sowie von Verstößen gegen die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Pflichten der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten werden durch Prüfungs- oder Aufsichtspersonal der Universität getroffen. ²Eine automatisierte Entscheidung mittels der eingesetzten Prüfungssoftware erfolgt nicht. ³Es gelten die Regelungen der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung.

§ 5

Mündliche oder praktische Fernprüfungen

- (1) ¹Mündliche und praktische Fernprüfungen finden als Videokonferenz unter Einsatz eigener Hardware der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten statt, an der neben der*dem zu prüfenden Prüfungskandidatin*Prüfungskandidaten die weiteren nach der jeweils einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise der geltenden Promotions- oder Habilitationsordnung vorgesehenen Personen teilnehmen. ²Die Auswahl des für die jeweilige Prüfung einzusetzenden Videokonferenzsystems nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 2 trifft die Prüferin*der Prüfer.
- (2) ¹Die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten sind rechtzeitig vor der Prüfung über die technischen Anforderungen und organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen mündlichen oder praktischen Fernprüfung zu informieren. ²Sie haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob ihre Hardware den technischen Anforderungen genügt. ³Den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten ist vor der mündlichen oder praktischen Fernprüfung Gelegenheit zu geben, sich mit dem Videokonferenzsystem vertraut zu machen und die Prüfungssituation auch im Hinblick auf die räumliche Umgebung zu erproben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung ist freiwillig. ²Sie setzt das Angebot einer termingleichen mündlichen oder praktischen Präsenzprüfung für alle Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten voraus. ³Jede*Jeder Prüfungskandidatin*Prüfungskandidat hat daher ihre*seine Teilnahme an der mündlichen oder praktischen Fernprüfung auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin unwiderruflich für Erst- und Wiederholungsprüfungen gegenüber der bestellten Prüferin*dem bestellten Prüfer zu erklären. ⁴Mit der Teilnahme an der mündlichen oder praktischen Fernprüfung verzichtet die*der Prüfungskandidatin*Prüfungskandidat konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der termingleich stattfindenden beziehungsweise im Fall der Promotions- oder Habilitationsprüfung termingleich angebotenen mündlichen oder praktischen Präsenzprüfung.
- (4) ¹Eine mündliche oder praktische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. ²Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen im selben Raum verboten.
- (5) ¹Prüfungsrelevante Entscheidungen wie die Feststellung von Täuschungen, Täuschungsversuchen sowie von Verstößen gegen die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Pflichten der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten werden durch Prüfungs- oder Aufsichtspersonal der Universität getroffen. ²Es gelten die Regelungen der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung beziehungsweise der geltenden Promotions- oder Habilitationsordnung.
- (6) ¹Die Überwachung durch die Videokonferenz ist auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale beschränkt. ²Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist nicht zulässig. ³Das Gleiche gilt für eine 360 Grad-Raumüberwachung.

§ 6**Datenverarbeitung**

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden im Rahmen elektronischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Prüfung erforderlich ist. ²Der Umfang der jeweiligen Verarbeitung richtet sich nach der Art der elektronischen Prüfung sowie der zur Prüfung verwendeten Systeme. ³Die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten werden in Bezug auf die von der Universität für elektronische Prüfungen freigegebenen Systeme gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.
- (2) Bei der Auswahl und Bereitstellung der für elektronische Prüfungen freigegebenen Prüfungs- und Videokonferenzsysteme trägt die Universität dafür Sorge, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der an den elektronischen Prüfungen teilnehmenden Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten zugeordnet werden können und dass die Prüfungsleistungen und die Prüfungsergebnisse unveränderbar bis zum Ende der in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung geregelten Fristen gespeichert werden.
- (3) Die Universität stellt bei der Auswahl und Bereitstellung der für elektronische Prüfungen freigegebenen Prüfungs- und Videokonferenzsysteme sicher, dass eventuell notwendige Installationen auf der zur Prüfung verwendeten Hardware der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten die Funktionsfähigkeit der Hardware außerhalb der elektronischen Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigen, die Informationssicherheit der Hardware sowie die auf dieser befindlichen Informationen nicht beeinträchtigt werden und dass eine vollständige Deinstallation nach der Prüfung möglich ist.
- (4) ¹Die im Rahmen der automatisierten Fernaufsicht erhobenen Bild- und Protokolldaten sind unverzüglich nach Abschluss der zu Kontrollzwecken notwendigen Auswertung der Daten zu löschen; etwaige Auffälligkeiten, die mit Hilfe der automatisierten Prüfungsaufsicht identifiziert wurden, sind zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren und zusammen mit den dazugehörigen Daten zu speichern. ²Eine Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten zu anderen als den in dieser Satzung geregelten Zwecken sowie die Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

§ 7**Authentifizierung**

- (1) Die Authentifizierung bei elektronischen Präsenzklausuren erfolgt mittels Vorlage und Prüfung eines gültigen Studierendenausweises durch die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten.
- (2) ¹Die Authentifizierung vor Beginn elektronischer Fernklausuren erfolgt über eine 2-Faktor-Authentifizierung durch Zugriff auf das Prüfungssystem mittels des persönlichen Universitäts-Logins in Verbindung mit einem im Prüfungssystem hinterlegten Referenzfoto der jeweiligen Prüfungskandidatin*des jeweiligen Prüfungskandidaten. ²Darüber hinaus dürfen von Prüfungsverantwortlichen oder von mit der Aufsicht beauftragten Personen keine weiteren Maßnahmen zur Identifikation unternommen werden (etwa Verlangen zur Vorlage eines Lichtbildausweises der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten).
- (3) ¹Zum Zwecke der Authentifizierung vor Beginn einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung haben die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten der Prüferin*dem Prüfer beziehungsweise einer Aufsichtsperson auf Verlangen einen gültigen Studierendenausweis beziehungsweise bei Promotions- oder Habilitationsprüfungen einen anderen gültigen Lichtbildausweis über die Videofunktion vorzuzeigen. ²Die Anfertigung einer Bildaufnahme hiervon ist nicht zulässig.

§ 8**Technische Störungen**

- (1) Während der gesamten Dauer der elektronischen Prüfung muss die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein.
- (2) ¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. ²Störungsbedingter Zeitverlust ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. ³Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder bei Fernklausuren die automatisierte Fernüberwachung zum Zeitpunkt der Prüfung technisch unmöglich, wird die Prüfung für die Prüfungskandidatin*den Prüfungskandidaten im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. ⁴Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.
- (3) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Kann die mündliche oder praktische Fernprüfung aufgrund andauernder technischer Störung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ⁴Tritt die technische Störung bei einer mündlichen Prüfung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁵Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (4) ¹Bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Störungen obliegt den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten eine Mitwirkungspflicht, insbesondere dann, wenn die Störungen in ihrer Sphäre liegen. ²Technische Störungen während einer Prüfung sind über den vor der Prüfung bekanntzugebenden Kommunikationsweg unverzüglich gegenüber der*dem Prüfenden beziehungsweise einer Aufsichtsperson geltend zu machen.
- (5) Werden von einer Prüfungskandidatin*einem Prüfungskandidaten bei mindestens zwei Prüfungen technische Störungen innerhalb der eigenen Sphäre gemeldet, kann der Prüfungsausschuss das Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 einschränken und die Betroffene*den Betroffenen auf die Teilnahme an der zeit- beziehungsweise termingleich angebotenen Präsenzprüfung verweisen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

im Original gez.
Der Präsident
der Universität Erfurt